

Seit 1. August 2019 gilt in Bayern für **Beleuchtungsanlagen im Außenbereich** Artikel 11a des **Bayerischen Naturschutzgesetz** (BayNatSchG). Dieser besagt (Zitat):

- ¹Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.
- ²Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
- ³Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
- ⁴Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Quelle: www.gesetze-bayern.de

Seit 1. August 2019 gilt in Bayern für **Fassaden- und Werbebeleuchtung im Außenbereich** Artikel 9 des **Bayerischen Immissionsschutzgesetzes** (BayImSchG). Dieser besagt (Zitat):

- (1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.
- (2) ¹Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. ²Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für
 1. Gaststätten und
 2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

Quelle: www.gesetze-bayern.de